Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 05.09.1818 publ. 10.09.1818

nach der Kuster die nothige Unzahl der Reihe nach ansagt. Auch bleibt es jedem unbenommen, sich eines Handwerks. Umtes zum Tragen zu bedienen, und dafür die herkommliche Bezahlung von 7 mP zu leisten.

4. Der Küster und Polizeibediente sol= len auf die Befolgung dieser Verfügung ach= ten und die Contravenienten bei der Behorde

zur Unzeige bringen.

- 5. Die Gesuche um Dispensation zur stillen Beerdigung brauchen kunstig nicht von einem Anwalde und auf Stempelpapier, sondern können benm Secretair des Consisssoriums schristlich oder mündlich angebracht werden, und es wird für die Consistorials Erlaubniß zur stillen Beerdigung keine Ressolutions Sebühr, sondern von Bermögens den nur ein vom Consistorium zu bestimmens des Quantum von 24 Gr. bis 2 xC Gold zu milden Zwecken entrichtet.
- 33) Regierungs Bekanntmachung vom 5. September publ. 10. ej. 1818.

Seine Herzogliche Durchlaucht uebergang haben, zur Bequemlichkeit der Eingesesse der provisorienen der Herrlichkeit Kniephausen, gnädigst Nerwaltung zu versügen geruhet, daß das dem Amte der Herrlichkeit Tettens ertheilte Commissorium zur proviso- Kniephausen